

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</b>	15,00 €/ZE
<b>1.2</b>	<b>Anträge</b>	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	15,00 €/ZE
<b>1.3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15,00 €/ZE
<b>1.4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen	15,00 €/ZE
<b>1.5</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 €
1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite.	3,00 €
1.5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite.	2,00 €
	<i>Bei den Gebühren für Beglaubigungen etc. sind die Kosten für Kopien inbegriffen, da nur noch von der Verwaltung selbst angefertigte Kopien beglaubigt werden.</i>	
<b>1.6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 €
1.6.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
1.6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>1.7</b>	<b>Ablichtungen, Fotokopien, Ausdrucke</b>	
	<i>Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungsleistung, die über die reinen Ausdruck- oder Kopierkosten (Materialkosten) hinausgeht.</i>	
1.7.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,80 €
1.7.2	bei einem größeren Format je Seite	1,20 €
1.7.3	Lageplan	10,00 €
<b>1.8</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	15,00 €/ZE
<b>1.9</b>	<b>Auszüge aus dem GIS</b>	10,00 €

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>2</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Bürgerservices</b>	
<b>2.1</b>	<b>Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</b>	
2.1.1	bei Sachen bis zu 100 EUR Wert	5,00 €
2.1.2	bei Sachen über 100 EUR Wert	11,00 €
<b>2.2</b>	<b>Fischereischeine</b>	
	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
2.2.1	Fischereischein für Erwachsene	20,00 €
	Jugendfischereischein. Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben	10,00 €
2.2.2	Verlängerung des Fischereischeines und Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	5,00 €
2.2.3	Fischereiabgabe pro Jahr	8,00 €
<b>3</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Meldeamtes</b>	
<b>3.1</b>	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
3.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00 €
3.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €
3.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	15,00 €
3.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	14,00 €/ZE
<b>3.2</b>	<b>Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)</b>	20,00 €
<b>3.3</b>	<b>Bescheinigungen der Meldebehörde</b> Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,00 €
<b>3.4</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde</b>	14,00 €/ZE
<b>4</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Standesamtes</b>	
<b>4.1</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
4.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
4.1.2	Bestattungsanordnung (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	14,00 €/ZE
<b>4.2</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>	16,00 €/ZE
<b>5</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Bauamtes</b>	
<b>5.1</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
5.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	45,00 €
5.1.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	11,00 €/ZE
5.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO) je Angrenzer	7,00 €
5.1.4	Sonstige Entscheidungen im Kenntnisgabeverfahren	13,00 €/ZE
<b>5.2</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	18,00 €
<b>5.3</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
5.3.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	17,00 €/ZE
5.3.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	17,00 €/ZE

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>5.4</b>	<b>Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</b>	
5.4.1	Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen je Antrag zzgl. MwSt.	100,00 €
5.4.2	Genehmigung von Entwässerungsanlagen je Antrag	100,00 €
<b>6</b>	<b>Öffentliche Leistungen der Ortspolizeibehörde</b>	
<b>6.1</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
6.1.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	28,00 €
6.1.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	100,00 €
6.1.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	200,00 €
<b>6.2</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	12,00 €/ZE
<b>6.3</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
6.3.1	Gestattungen (§12 Gaststättengesetz) für den ersten Tag	16,00 €
	Gestattungen (§12 Gaststättengesetz) für jeden weiteren Tag	8,00 €
6.3.2	Sperzeitverkürzung (§ 12 Gaststättenverordnung)	11,00 €
<b>6.4</b>	<b>Gewerberecht</b>	
6.4.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) bei Gewerbe-An-, Ab- oder Ummeldung	15,00 €
6.4.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	10,00 €
6.4.3	sonstige Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung	12,00 €/ZE
<b>6.5</b>	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	14,00 €/ZE
<b>6.6.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b> Zulassung von Ausnahmen vom Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände nach §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	14,00 €/ZE
<b>6.7</b>	<b>sonstige Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde</b>	12,00 €/ZE